

Geschäftsverzeichnisnr. 5035
Urteil Nr. 147/2011 vom 5. Oktober 2011

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 10 Absatz 1 und 138 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. April 2010 über die Marktpraktiken und den Verbraucherschutz, erhoben von der VoG « Vlaams Komitee voor Brussel ».

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und R. Henneuse, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul und F. Daoût, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 5. Oktober 2010 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 6. Oktober 2010 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die VoG «Vlaams Komitee voor Brussel», mit Vereinigungssitz in 1000 Brüssel, Drukpersstraat 20, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 10 Absatz 1 und 138 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. April 2010 über die Marktpraktiken und den Verbraucherschutz (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 12. April 2010).

Der Ministerrat hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagende Partei hat einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwiderungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 13. September 2011

- erschienen
- . RA J. Flo, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei,
- RA J. Vanpraet, in Kortrijk zugelassen, *loco* RA H. De Bauw, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter E. De Groot und F. Daoût Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.1.1. Die klagende Partei, die VoG «Vlaams Komitee voor Brussel», beantragt die Nichtigerklärung der Artikel 10 Absatz 1 und 138 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. April 2010 über die Marktpraktiken und den Verbraucherschutz.

Artikel 10 Absatz 1 bestimmt:

«Durch vorliegendes Gesetz, seine Ausführungserlasse und in Artikel 139 § 2 Absatz 2 erwähnte Ausführungserlasse vorgeschriebene Etikettierungsangaben, Gebrauchsanweisungen und Garantiescheine müssen zumindest in einer für den Durchschnittsverbraucher verständlichen Sprache abgefasst sein unter Berücksichtigung des Sprachgebietes, in dem die Waren oder Dienstleistungen den Verbrauchern entgeltlich oder unentgeltlich angeboten werden ».

Artikel 138 Nr. 1 bestimmt:

«Es werden aufgehoben:

1. das Gesetz vom 14. Juli 1991 über die Handelspraktiken sowie die Aufklärung und den Schutz der Verbraucher,

[...] ».

B.1.2. Die durch den angefochtenen Artikel 10 Absatz 1 des Gesetzes vom 6. April 2010 über die Marktpraktiken und den Verbraucherschutz geregelte Angelegenheit wurde vorher durch Artikel 13 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. Juli 1991 über die Handelspraktiken sowie die Aufklärung und den Schutz der Verbraucher geregelt.

Dieser Artikel 13 Absatz 1 bestimmte:

«Die durch vorliegendes Gesetz, seine Ausführungserlasse und die in Artikel 122 Absatz 2 erwähnten Ausführungserlasse vorgeschriebenen Angaben hinsichtlich der Etikettierung, die Gebrauchsanweisungen und die Garantiescheine müssen zumindest in der beziehungsweise den Sprachen des Sprachgebietes abgefasst werden, in dem die Waren oder Dienstleistungen vermarktet werden ».

In Bezug auf die Zulässigkeit

B.2.1. Der Ministerrat bringt vor, dass die Nichtigkeitsklage teilweise unzulässig sei, weil Artikel 138 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. April 2010 über die Marktpraktiken und den Verbraucherschutz die Aufhebung des gesamten Gesetzes vom 14. Juli 1991 über die Handelspraktiken sowie die Aufklärung und den Schutz der Verbraucher regelt, während der

einziges Klagegrund nur gegen die Aufhebung von Artikel 13 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. Juli 1991 gerichtet sei.

B.2.2. Da der einzige Klagegrund der Klageschrift nur gegen die in Artikel 138 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. April 2010 über die Marktpraktiken und den Verbraucherschutz vorgesehene Aufhebung von Artikel 13 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. Juli 1991 über die Handelspraktiken sowie die Aufklärung und den Schutz der Verbraucher gerichtet ist, ist die von der klagenden Partei erhobene Klage nur in diesem Maße zulässig.

B.3.1. Der Ministerrat führt an, dass der einzige Klagegrund unzulässig sei, da sowohl die zu vergleichenden Kategorien als auch die Art und Weise, wie diese Kategorien unterschiedlich behandelt würden, lediglich auf Hypothesen beruhen würden.

B.3.2. Die klagende Partei ist der Auffassung, dass die Artikel 10 Absatz 1 und 138 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. April 2010 über die Marktpraktiken und den Verbraucherschutz gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstießen, an sich oder in Verbindung mit deren Artikel 4, weil dadurch ein ungerechtfertigter Behandlungsunterschied herbeigeführt werde zwischen den niederländischsprachigen Verbrauchern und den französischsprachigen Verbrauchern in Brüssel-Hauptstadt (erster Teil) und zwischen den im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt tätigen Unternehmen, die dort Etiketten, Garantiescheine und Gebrauchsanweisungen im Sinne des Gesetzes vom 6. April 2010 auf den Markt bringen, und den im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt tätigen Unternehmen, die gemäß Artikel 52 § 1 der koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten durch das Gesetz und die Verordnungen vorgeschriebene Urkunden und Papiere aufsetzen (zweiter Teil).

B.3.3. Die von der klagenden Partei beanstandeten Behandlungsunterschiede beruhen auf Hypothesen, die auf die Art und Weise zurückzuführen sind, wie die angefochtene Bestimmung von ihr ausgelegt wird. Wenn sich eine Unzulässigkeitseinrede ebenfalls auf die Tragweite bezieht, die der angefochtenen Bestimmung einzuräumen ist, deckt sich die Prüfung der Zulässigkeit mit der Prüfung der Sache selbst.

Zur Hauptsache

B.4.1. Aus dem Werdegang der angefochtenen Bestimmung geht hervor, dass der Gesetzgeber eine Gesetzesänderung für notwendig gehalten hat, um der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union zu entsprechen. Dieser hat erkannt, dass der frühere Artikel 13 des Gesetzes vom 14. Juli 1991 über die Handelspraktiken sowie die Aufklärung und den Schutz der Verbraucher nicht dem Unionsrecht entsprach, indem diese Bestimmung vorschrieb, dass die Angaben auf Etiketten zumindest in der beziehungsweise den Sprachen des Sprachgebietes abgefasst werden müssen, in dem die Waren oder Dienstleistungen vermarktet werden, wodurch der mögliche Einsatz anderer Mittel, die die Information der Verbraucher gewährleisten, wie die Verwendung von Piktogrammen, Zeichnungen oder Symbolen ausgeschlossen wird (EuGH, 3. Juni 1999, C-33/97, *Colim*, Randnr. 41).

B.5.1. Die angefochtene Bestimmung wird in den Vorarbeiten wie folgt erläutert:

«Des Weiteren wurde auch das Erfordernis, wonach die Angaben zumindest in der beziehungsweise den Sprachen des Sprachgebietes abgefasst werden müssen, in dem die Waren oder Dienstleistungen vermarktet werden, in das Erfordernis umgewandelt, die Angaben in einer für den Verbraucher verständlichen Sprache abzufassen. Dies ist erforderlich, um der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union (EuGH, 3. Juni 1999, *Colim NV / Bigg's Continent Noord NV*, Rechtssache C-33/97, *Slg.* 1999, I-3175) zu entsprechen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2009-2010, DOC 52-2340/001, SS. 43-44).

B.5.2. Was die Bedeutung der Begriffe «Durchschnittsverbraucher» und «verständliche Sprache» betrifft wird in der Begründung Folgendes präzisiert:

«Damit verhindert wird, dass das Vorstehende dahingehend ausgelegt werden könnte, dass jeder einzelne Verbraucher verlangen könnte, in einer für ihn verständlichen Sprache informiert zu werden, also beispielsweise einschließlich eines ausländischen Besuchers, der die Sprache des Gebietes nicht beherrscht, wird spezifiziert, dass der dabei zu berücksichtigende Verbraucher der 'Durchschnittsverbraucher' (d.h. der angemessen informierte, behutsame und sorgfältige Verbraucher) ist, und wird hinzugefügt, dass dabei dem Sprachgebiet, in dem die Waren oder Dienstleistungen dem Verbraucher angeboten werden, Rechnung zu tragen ist » (ebenda, S. 44).

B.5.3. Ferner wird in den Vorarbeiten Folgendes dargelegt:

«Der Minister des Klimas und der Energie verweist auf die allgemeine Besprechung sowie auf die Begründung. Außerdem hebt er hervor, es sei an erster Stelle anzumerken, dass die

belgische Rechtsprechung schon seit Jahrzehnten nahezu einstimmig den Begriff des Durchschnittsverbrauchers verwende. Die Hinzufügung der Qualifizierung ‘ Durchschnitts- ’ werde demzufolge nichts an der Rechtspraxis ändern. Schon bei der Einführung der Regeln bezüglich der unlauteren Handelspraktiken den Verbrauchern gegenüber durch das Gesetz vom 5. Juni 2007 sei in der Begründung deutlich hervorgehoben worden, dass das Kriterium des zu berücksichtigenden Verbrauchers der Durchschnittsverbraucher sei.

Die EU-Kommission habe Belgien jedoch ausdrücklich aufgefordert, die Qualifizierung ‘ Durchschnitts- ’ in den Gesetzestext selbst aufzunehmen. Der Gesetzentwurf komme diesem Anliegen entgegen, indem vorkommendenfalls in den die Handelspraktiken den Verbrauchern gegenüber betreffenden Artikeln ausdrücklich erwähnt werde, dass für die Anwendung der Regel der Durchschnittsverbraucher zu berücksichtigen sei » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2009-2010, DOC 52-2340/005, S. 53).

B.5.4. Was unter « einer für den Durchschnittsverbraucher verständlichen Sprache » zu verstehen ist, wurde wie folgt präzisiert:

« Es wird beabsichtigt, Piktogramme zu erlauben, insofern sie für den Durchschnittsverbraucher verständlich sind; Angaben in englischer Sprache scheinen für den Durchschnittsverbraucher unzureichend zu sein. Auf eine entsprechende Frage hin bestätigt der Minister, dass an der Sprache des betreffenden Sprachgebietes festgehalten werde » (ebenda, S. 54).

B.6.1. Aus dem Werdegang der angefochtenen Bestimmung geht also hervor, dass der Gesetzgeber die Bezugnahme auf « eine für den Durchschnittsverbraucher verständliche Sprache » für notwendig gehalten hat, damit auf Etiketten, Gebrauchsanweisungen und Garantiescheinen nunmehr auch die Verwendung der Bildsprache ermöglicht wird, wenn sie für den Durchschnittsverbraucher verständlich ist. Aus den zitierten Vorarbeiten geht hervor, dass im Gegensatz zu dem, was die klagende Partei behauptet, der Gesetzgeber nicht vom früheren Artikel 13 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. Juli 1991 über die Handelspraktiken sowie die Aufklärung und den Schutz der Verbraucher hat abweichen wollen, insofern darin auf die Sprache der Sprachgebiete verwiesen wird. Was insbesondere das zweisprachige Gebiet Brüssel-Hauptstadt betrifft, könnte aus der angefochtenen Bestimmung nicht abgeleitet werden, dass das Niederländische und das Französische von den Herstellern nicht gleich behandelt werden müssten, wenn die Information für den Durchschnittsverbraucher nicht anders gewährleistet werden kann als durch die Verwendung der Sprache beziehungsweise der Sprachen des Sprachgebietes, in dem die Ware oder die Dienstleistung vermarktet wird.

B.6.2. Der einzige Klagegrund beruht somit auf einer falschen Lesart der angefochtenen Bestimmung.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 5. Oktober 2011.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Bossuyt